

Verkehrssicherheit garantieren Karl-Müller-Weg (1)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02700
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen
am 29.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16864

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02700

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen vom 30.07.2025 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirks 5 Au-Haidhausen hat am 29.04.2025 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach im Karl-Müller-Weg die Verkehrssicherheit durch Kennzeichnung mittels Bodenmarkierung oder Beschilderung zur Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit erhöht werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Der Karl-Müller-Weg ist Teil des sogenannten Isarradwegs und verläuft unterhalb der Ludwigsbrücke in einer Fußgängerunterführung und im weiteren Verlauf entlang des Müller'schen Volksbads. Der Weg ist als gemeinsamer Geh- und Radweg mit Zeichen 240 StVO beschildert.

Das Mobilitätsreferat teilt zum Aufbringen einer Markierung und zur vorhandenen Beschilderung Folgendes mit:

„Für den Radverkehr in Richtung Norden stellt der Karl-Müller-Weg bzw. die Fußgängerunterführung die einzige Verbindung auf der östlichen Seite der Isar dar. Eine oberflächige Querung der Ludwigsbrücke steht in Richtung Norden nicht zur Verfügung. Eine Trennung von Fuß- und Radverkehr ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht möglich.“

Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen oder auf Gehwegen, die für den Radverkehr freigegeben sind, gilt gegenseitige Rücksichtnahme. Der Radverkehr (Gleiches gilt auch für den Betrieb von E-Scootern) hat sich den Gegebenheiten anzupassen und muss ggfs. seine Geschwindigkeit - auf Schritttempo - reduzieren, um den Fußverkehr nicht zu gefährden. Gleichzeitig muss der Fußverkehr dem Radverkehr aber auch die Nutzung ermöglichen

Es ist uns bekannt, dass gerade bei hohem Rad- und Fußverkehrsaufkommen mit mehr Konflikten auf dem gemeinsamen Geh- und Radweg zu rechnen ist. Unter diesen Umständen wäre es angebracht, wenn der Radverkehr hier auf die Regelung Schritttempo hingewiesen werden könnte.

Außerhalb dieser hohen Frequentierung ist es nicht zwingend notwendig, dass der Radverkehr in Schritttempo den Isarradweg befährt.

Zur Radwegbenutzungspflicht ist anzumerken, dass sich diese ausschließlich auf den Zweirichtungsradweg in der Zeppelinstraße bezieht. Hier darf der Radverkehr nicht auf der Fahrbahn verkehren. Das Zeichen 240 StVO (gemeinsamer Geh- und Radweg) auf dem von der Fahrbahn abgesetzten Karl-Müller-Weg dient der allgemeinen Information, dass sich hier zu Fuß Gehende mit dem Radverkehr die Flächen teilen.

Anmerkung:

Nach dem vollständigen Ausbau des Zweirichtungsradwegs auf dem letzten Teilstück der Zeppelinstraße bis zur Ludwigsbrücke wird auch die Markierung im Bereich des Karl-Müller-Wegs (im Verflechtungsbereich) noch vervollständigt. Die zahlreichen Fahrbeziehungen des Radverkehrs in Verbindung mit dem Fußgängerverkehr erfordern auch hier mehr Rücksichtnahme untereinander.“

Das Baureferat wird die vorhandene Beschilderung reinigen und bei Bedarf erneuern. Eine ständige Reduzierung der Geschwindigkeit des Radverkehrs auf Schritttempo und eine dementsprechende Kennzeichnung wird seitens des Mobilitätsreferats nicht befürwortet.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02700 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 29.04.2025 kann gemäß Vortrag nur teilweise entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Das Baureferat wird die vorhandene Beschilderung reinigen und bei Bedarf erneuern. Eine ständige Reduzierung der Geschwindigkeit des Radverkehrs auf Schritttempo und eine dementsprechende Kennzeichnung wird seitens des Mobilitätsreferats nicht befürwortet.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02700 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 29.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Jörg Spengler

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. **Wv. Baureferat - RG 4** zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 5

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Ost)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Mobilitätsreferat - MOR-GB2.24

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 25222

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T23/SPM

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.